

FAZ 20.7.2010 Hilft nur noch die Psychiatrie?

Der Streit über Straftäter, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden (müssen) / Von Reinhard Müller

Jetzt muss sogar die Psychiatrie herhalten. Einem entlassenen Sexualstraftäter droht die Zwangseinweisung in eine geschlossene Anstalt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte am Donnerstag angeordnet, den wegen mehrfacher Vergewaltigung und Körperverletzung verurteilten Mann aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen. Daraufhin war er in eine Betreuungseinrichtung in Bad Pyrmont gezogen. Der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Polizei beantragten am Montag seine psychologische Überprüfung durch das Gesundheitsamt. Ein Rückfall sei nicht auszuschließen. Der Landrat nennt den Verurteilten eine „tickende Zeitbombe.“ Die Entscheidung des Oberlandesgerichts sei „absolut nicht nachvollziehbar“. Nun muss das Amtsgericht Bad Pyrmont prüfen, ob eine Zwangseinweisung möglich ist. Bis dahin wird der ehemalige Sicherungsverwahrte von der Polizei beobachtet.

Der Thüringer Innenminister Peter Huber (CDU) hat generell die Unterbringung von ehemaligen Sicherungsverwahrten in der Psychiatrie vorgeschlagen. Damit könne das Problem der umstrittenen nachträglichen Sicherungsverwahrung gelöst werden. Dass solche Täter freigelassen und dann rund um die Uhr beobachtet werden müssen, sei nicht durchzuhalten. „Wir prüfen deshalb zurzeit, ob wir mit dem Unterbringungsgesetz weiterkommen“, sagte Huber der Deutschen Presse-Agentur. Dem stimmte jetzt auch Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) im Gespräch mit dieser Zeitung zu. Huber sagt: „Die Ministerin muss erklären, dass es nicht um Strafe geht, sondern um Gefahrenabwehr. Damit ist es Sache der Länder.“ Eine Neufassung der nachträglich verhängten Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch hält Huber dagegen für schwierig. „Da gibt es zu viele juristische Hürden.“ Selbstredend müssen für eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt stets die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Die Freilassung eines wegen Vergewaltigung verurteilten Mannes in Stuttgart – ebenfalls aufgrund einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe – ist in letzter Minute verhindert worden: Die

Staatsanwaltschaft Freiburg hatte einen Haftbefehl wegen des Handeltreibens mit Rauschgift erwirkt. Deshalb wurde der Täter nicht aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Trick – vielmehr war gegen den Sicherungsverwahrten schon Anklage erhoben worden. Doch bestand natürlich keine Fluchtgefahr, es gab also auch keinen Grund für einen Haftbefehl. Das änderte sich mit der Entschei-

rechtswidrig erklärt. Im Gegensatz zur Sicherungsverwahrung, die schon im Urteil ausgesprochen wird, sei deren nachträgliche Verhängung eine verkappte Verlängerung einer Strafe. Da die Sicherungsverwahrung in Deutschland Strafcharakter habe, liege ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor.

Dem folgte auch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinen „beiden gleichgelagerten Fällen“: Nach der grundlegen-

Recht zur Tatzeit sah eine Befristung der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre vor. Das Bundesverfassungsgericht hatte gegen den späteren rückwirkenden Wegfall der Befristung nichts einzuwenden.

Das Oberlandesgericht hebt freilich hervor, dass ein „weitreichenderer einfachgesetzlicher Rückwirkungsschutz über die Menschenrechtskonvention“ dadurch nicht ausgeschlossen werde. Und da Rückwirkungsverbot der Menschenrechtskonvention absolut gelte, bleibe für eine Abwägung mit dem Schutz der Allgemeinheit kein Raum. In diesen beiden Fällen habe sich die Sicherungsverwahrung damit nach dem Vollzug von zehn Jahren erledigt – beiden waren insgesamt 16 beziehungsweise 22 Jahre in Haft. Sie müssten entlassen und unter Führungsaufsicht gestellt werden.

Der bayerische Innenminister Herrmann (CSU) hebt hervor, die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei verfassungsrechtlich zulässig. Auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „steht ihr nicht grundsätzlich entgegen, da es dort um den Sonderfall einer Rückwirkung eines Gesetzes ging“. Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger will diese Form der Sicherungsverwahrung streichen. Es wäre völlig unverständlich, so Herrmann, einen hochgefährlichen und rückfallgefährdeten Schwerverbrecher freizulassen, wenn sich dessen Gefährlichkeit erst in der Straftat zeigt. Hier stehe „nichts weniger als der Schutz unserer Bevölkerung vor hochgefährlichen, rückfallgefährdeten Schwerverbrechern auf dem Spiel“.

Der niedersächsische Justizminister Bernd Busemann (CDU) hatte gegen die Freilassung des jetzt nach Bad Pyrmont gezogenen Verurteilten durch das Oberlandesgericht Karlsruhe scharf protestiert: Trotz des Urteils aus Straßburg müsse niemand freigelassen werden, der als weiterhin gefährlich eingestuft werde. Man darf hier tatsächlich noch auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gespannt sein – auch mit Blick auf das Verhältnis zum Menschenrechtsgerichtshof. Was auch immer Berlin und Straßburg regeln: Für Gefahrenabwehr bleiben die Länder zuständig. Das kann teuer werden.



dung des Oberlandesgerichts. Deshalb der schnell ergangene Haftbefehl: Der Täter sitzt jetzt weiter in der Sicherungsverwahrung.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe wollte ihn mit Blick auf ein Urteil der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Haft entlassen, das letzter Anlass für den alten Streit über die Sicherungsverwahrung war. Die Straßburger Richter hatten die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung für menschen-

den Görgülü-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 hätten deutsche Gerichte die Menschenrechtskonvention „wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden“. Dabei seien dann auch Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs zu berücksichtigen, weil sich in ihnen der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention widerspiegelt. Hier ging es wie in Straßburg um zwei „Altfälle“ - das